



Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5
Tel: 03185/2317 Fax: 03185/2317-9
Email: gemeinde@nikolai-sausal.at
Homepage: www.nikolai-sausal.at

KUNDMACHUNG

Flächenwidmungsplan-Änderung 5.09 – „Menzel-Lamperstätten“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal hat im Rahmen seiner Sitzung am **18.05.2017** die Absicht beschlossen, die im Folgenden beschriebene 9. Änderung im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 5.0 vorzunehmen. Ferner beschließt der Gemeinderat den Entwurf des Verordnungswortlautes zur gegenständlichen Änderung.

Hierfür wird gemäß § 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. ein Auflageverfahren durchgeführt.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

§ 4 Änderung im Flächenwidmungsplan

- a) Teilflächen der Grundstücke Nr. 97, 98 und 96/1, KG 66134 Lamperstätten, in einem Ausmaß von ca. 8.960 m², werden als Bauland der Kategorie „Ferienwohngebiet“ (FW) gemäß § 30 Abs. 1 Z 10 StROG 2010 i.d.F. LGBl. 139/2015 mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,6 ausgewiesen. Gleichzeitig werden die Flächen gemäß § 29 Abs. 3 StROG 2010 i.d.g.F. als Aufschließungsgebiet FW (L22) ausgewiesen.
- b) Teilflächen der Grundstücke Nr. 97, 96/1 und das Grundstück Nr. 96/2, KG 66134 Lamperstätten, in einem Ausmaß von ca. 5.120 m², werden als Bauland der Kategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 StROG 2010 i.d.F. LGBl. 139/2015 mit einer Bebauungsdichte von 0,3 – 0,4 ausgewiesen. Gleichzeitig werden die Flächen gemäß § 29 Abs. 3 StROG 2010 i.d.g.F. als Aufschließungsgebiet WA (L23) ausgewiesen.
- c) Für die unter Punkt a) und b) festgelegten Aufschließungsgebiete wird das Erfordernis der Erstellung eines gemeinsamen Bebauungsplanes im Anlassfall unter Beachtung folgender Aufschließungserfordernisse festgelegt:
 - Nachweis einer geordneten Abwasserentsorgung
 - Klärung der äußeren und inneren Erschließung
 - Gestaltungsvorgaben hinsichtlich der Bebauung im Sinne eines Ferienwohngebietes bzw. Allgemeinen Wohngebietes
- d) Teilflächen der Grundstücke Nr. 97, 102/2, 98, 99, 96/1 und 96/2, KG 66134 Lamperstätten, in einem Ausmaß von ca. 3.090 m², werden als Verkehrsfläche gemäß § 32 StROG 2010 i.d.F. LGBl. 139/2015 ausgewiesen.

VERFAHREN:

Da gleichzeitig eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes für diesen Bereich erforderlich ist, wird das Verfahren mittels Auflageverfahren gemäß § 38 StROG durchgeführt. Der Änderungsentwurf (Plandarstellung bestehend aus Alt- und Neu-Zustand Flächenwidmungsplan und Bebauungsplanzonierungsplan, Entwurf des Verordnungswortlautes samt Erläuterungsbericht), verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH zu Projekt-Nr. 2016/24, wird im Sinne des § 38 Abs. 4 StROG 2010 i.d.g.F. im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflagefrist beginnt am 22.05.2017 und endet am 17.07.2017 (mind. 8 Wochen).

Während dieser Auflagefrist hat jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen bzw. gegen die beabsichtigte Änderung Einspruch zu erheben. Die Einwendungen sind schriftlich und begründet beim Gemeindeamt einzubringen.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Änderung wird nach Ablauf der Auflagefrist bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates über die eventuellen Einwendungen erfolgen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 19.05.2017

abgenommen am:

Legende

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- KS Kerngebiet
- Dorfgebiet
- Gewerbegebiet
- Industrie- u. Gewerbegebiet
- DO(16) Aufschliessungsgebiet mit fortlaufender Nr.
- IAI- Sanierungsgebiet
- Sondernutzung im Freiland für Lagerplatz
- 0,2 - 0,5 Bebauungsdichterahmen
- L Freiland - landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Sondernutzung im Freiland (z.B. Friedhof)
- Wald
- Denkmalgeschütztes Gebäude
- NSG Naturschutzgebiet
- BF Bodenfundstätten
- AV Altlastenverdachtsfläche
- WS Wasserschongebiet
- öffentliche Gewässer
- Gerinne
- Hochwasserabflussgebiet
- HV30 Hochwasserabflussgebiet
- HV100 Hochwasserabflussgebiet
- Lärmisophonie
- Tierhaltungsbetrieb unter G=20
- Geruchsschwellenabstand
- Stromleitung
- Leitungsschutzzone
- Gebäudenachführung
- Landesstrasse
- Verkehrsfläche
- Bezirksgrenze
- Gemeindegrenze
- Katastralgemeindegrenze

Maßstab 1:5000
 0 50 100 150 200

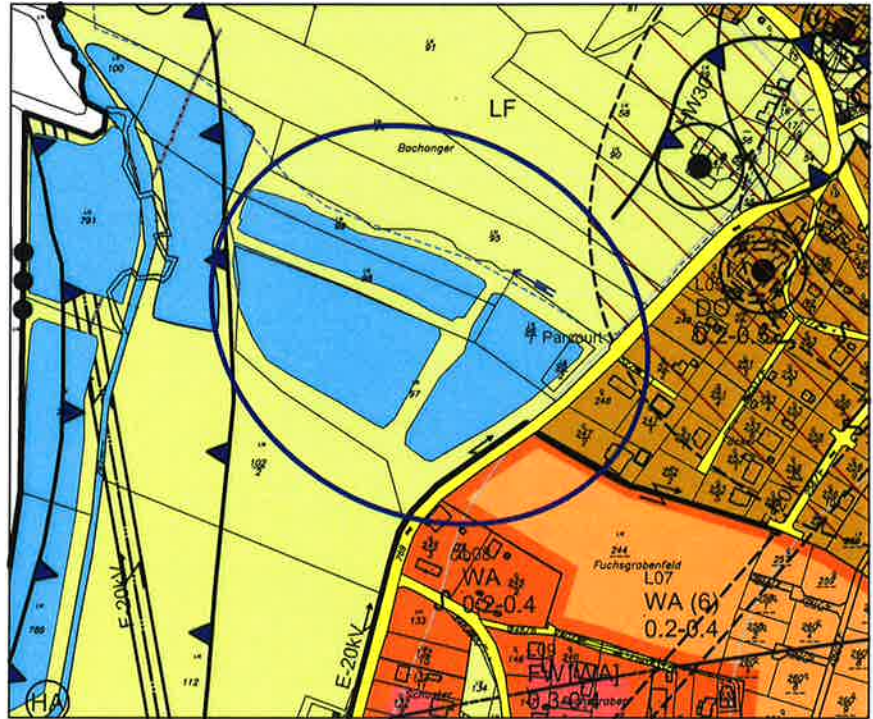


Marktgemeinde	
St. Nikolai im Sausal	
KG	
66134 Lamperstätten	
derzeitige Ausweisung	
L, privates Gewässer	
künftige Ausweisung FW(L22) 0,3-0,6, WA(L23) 0,2-0,4, Verkehr, privates Gewässer	
Rechtsgrundlage	
StROG 2010 idF LGBl 139/2015	
Gez.	Gepr.
mt	ch
Projekt Nr	
2016/24	
Datum der Planerstellung	
Mai 2017	

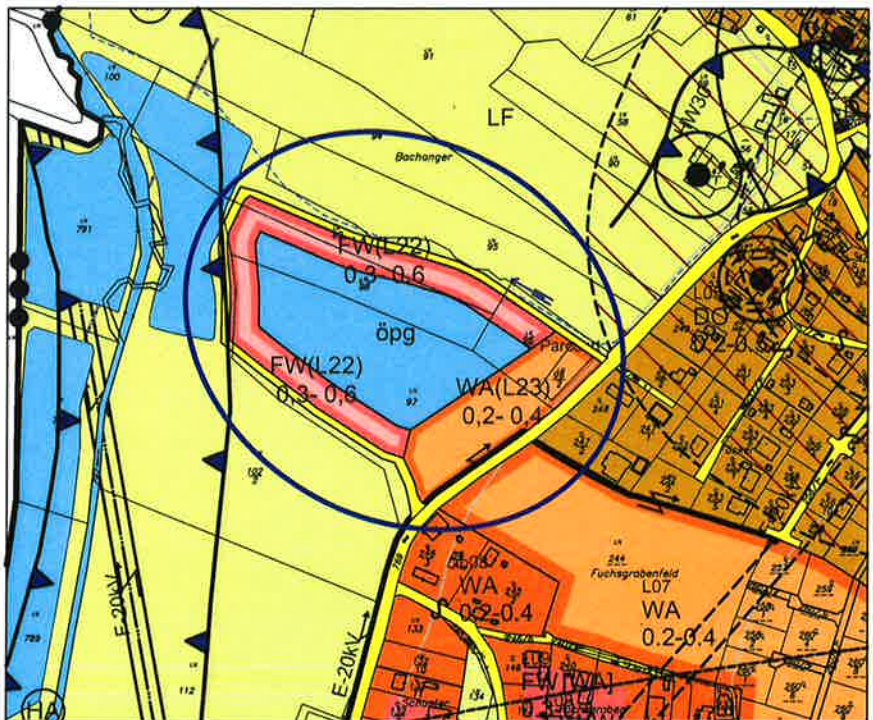
Verordnungsplan

Flächenwidmungsplan - Änderung 5.09 "Menzel-Lamperstätten"

alt



neu



Bgm. Hartinger

Planverfasser